

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 72/2016

Veröffentlicht am: 12.12.2016

Satzung des Instituts für Sportwissenschaft und Motologie vom 25.11.2015

Aufgrund § 15 Absatz 6 Satz 5 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 12. 07. 2011 hat das Direktorium des Instituts für Sportwissenschaft und Motologie folgende Institutssatzungerlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das Institut ist ein Institut des Fachbereichs Erziehungswissenschaften gemäß §15 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg und führt die Bezeichnung „Institut für Sportwissenschaft und Motologie“.

§ 2 Aufgaben

Das Institut nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich Sportwissenschaft und Motologie
- b. ein Studienangebot im Bereich Sportwissenschaft und Motologie
- c. Organisation des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses im Bereich Sportwissenschaft und Motologie
- d. Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die auf Beschluss des Dekanats auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungsplanung dem Institut zugewiesenen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in den einschlägigen Fächern des Instituts immatrikulierten Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik.

- (2) Das Institut kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren ohne Dienstverhältnis, Lehrbeauftragte sowie die Mitglieder anderer Institute, Einrichtungen oder Fachbereiche kooptieren. Über die Anträge auf Kooptation entscheidet das Direktorium des Instituts.

§ 4 Organe

Organe des Instituts für Sportwissenschaft und Motologie sind

- das Direktorium,
- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl der Direktorien

Dem Direktorium eines Instituts gehören an:

1. die fünf Professoren oder Professorinnen
2. ein/e Studierende/r
3. zwei wissenschaftliche Mitglieder
4. ein administrativ-technisches Mitglied

Für jedes nicht professorale gewählte Mitglied soll ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt werden.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Institut von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors oder der Direktorin und seines/ihrer Stellvertreters bzw. seines/ihrer Stellvertreterin (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 3 Grundordnung),
2. die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung des Instituts,
3. der Einsatz der zugewiesenen Sach- und Personalmittel, die Koordination der Lehrtätigkeit am Institut unter Beachtung der Grundsätze der Lehrfreiheit und der Zuständigkeit des Dekanats,
4. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsvorhaben,
5. die Koordination und Regelung von Raumangelegenheiten im Institut und mit dem Hochschulsport, insbesondere hinsichtlich der Sportstätten.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten.
- (3) Sie oder er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.
- (4) Sollte in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eine Regelung. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen. Das Direktorium ist unverzüglich zu informieren.

§ 8 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Diese Institutssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 06.12.2016

gez.

Prof. Dr. Ralf Laging
Geschäftsführender Direktor
Institut für Sportwissenschaft und Motologie
Fachbereich 21
Philipps-Universität Marburg

<p>In Kraft getreten am: 13.12.2016</p>
--